

DR. IUR. CHRISTOPH-ERIC MECKE  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am  
Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (EIW)  
Fakultät für Recht / Brunswick European Law School (BELS)  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften



Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover

Mitglied des Redaktionsausschusses der im Breslauer Universitätsverlag (Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego) herausgegebenen Zeitschrift „Studia nad autorytaryzmem i totalitaryzmem“

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Quartalsschrift „Journal of Modern Science“

<https://www.ostfalia.de/cms/de/r/fakultaet/fakultaetsteam/christoph-eric-mecke/>

Szanowna Pani Marszałek,

Sehr geehrter Herr Minister,

Szanowni Państwo,

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der in Deutschland erscheinenden polnischsprachigen Zeitung „samo życie“ erschien vor wenigen Monaten ein Artikel unter dem Titel „Kto się boi Jugendamtów?“ – Wer fürchtet sich vor den Jugendämtern? „Germanizacja naszych dzieci“ – die „Germanisierung unserer Kinder“ – solche und ähnliche Schlagzeilen prangten auch mir allabendlich in Warschau entgegen, als ich mich im Juni letzten Jahres auf Einladung eines Kollegen an der dortigen Universität aufhielt, und abends im – in Deutschland würde man sagen – „Tante Emma-Lädchen“ um die Ecke – meine Einkäufe tätigte. „Germanizacja“ und „Jugendamt“, das sind in der polnischen Sprache allbekannte Worte. In dieser Verbindung wecken sie in Polen durch alle sozialen Schichten und Altersgruppen die schlimmsten Assoziationen, stellen sie doch eine mehr oder minder direkte Verbindung her zu den dunkelsten Kapiteln der deutsch-polnischen Geschichte, angefangen von der gegen Polen gerichteten aggressiven Germanisierungspolitik Bismarcks Ende des 19. Jahrhunderts bis hin zum verbrecherischen Rassenwahn Adolf Hitlers. In den mehr als fünf langen Jahren der deutschen Okkupation von Polen wurden unter anderem gezielt viele Tausende Jungen und Mädchen verschleppt und unter einer neuen *falschen*, einer deutschen Identität deutschen Pflegeeltern zur vollständigen kulturellen Eindeutschung zugewiesen. Noch

heute leben Menschen unter uns, die unter den Folgen dieses Raubs der eigenen Identität psychisch leiden und wohl auch noch bis in an ihr Lebensende leiden werden.

Den polnischen Teilnehmer/innen der heutigen Ausschusssitzung berichte ich damit nichts Neues, den deutschen – hoffentlich – auch nicht. Aber gerade von deutscher Seite her müssen wir, wenn hier heute über aktuelle Probleme des Familienrechts im deutsch-polnischen Kontext reden, uns dieses historischen Hintergrunds bewusst sein.

Aktuelle Probleme gibt es auch über den Einzelfall hinausgehend leider zuhauf. Ein Grundproblem scheint mir ein besonderes grundsätzliches Misstrauen von Menschen aus Polen gegenüber der in Polen wohl bekanntesten, ich könnte auch sagen *berüchtigsten* deutschen Behörde zu sein, dem Jugendamt. Das Jugendamt kennt praktisch jeder in Polen, auch jeder persönlich Nichtbetroffene eben unter diesem deutschen Namen. Das hat unmittelbare Rückwirkungen auf die Akzeptanz von Entscheidungen des Jugendamtes, selbst dann, wenn sie in der Sache, und das heißt im Hinblick auf das Kindeswohl berechtigt sind. So berichten aus Polen stammende, aber in Deutschland tätige Sozialarbeiter/innen aus großen westdeutschen Städten und Berlin, dass bei hilfebedürftigen Familien mit polnischem Migrationshintergrund großes Misstrauen, zuweilen sogar panische Angst vor einem Kontakt mit dem Jugendamt bestehe und dass selbst umfassende *materielle* und *immaterielle* Hilfsangebote nicht angenommen werden, obwohl sie auf Freiwilligkeit beruhen und allein dem Kindeswohl dienen. Viel zu groß ist offenbar die Angst, dass die Freiwilligkeit in Zwang umschlagen könnte. Aber auch bei polnischen Gerichten, die in deutsch-polnischen Sorgerechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben über die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführungen, wenn ein Sorgeberechtigter, im klassischen Fall zumeist die Mutter, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Sorgeberechtigten von Deutschland nach Polen verbracht hat, weckt die Institution des deutschen Jugendamts Zweifel und Befürchtungen, dass deutsche Behörden nicht angemessen über das Wohl eines in Deutschland lebenden polnischen Kindes entscheiden könnten.

Dabei ist die Rechtslage in Deutschland nicht anders als in Polen eigentlich klar. Schon nach Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes steht an erster Stelle die Elternautonomie:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst *ihnen* obliegende Pflicht.“

Im anschließenden Satz des Verfassungsartikels heißt es aber auch:

„Über ihre Betätigung [also über die Betätigung der elterlichen Rechte und Pflichten zur Erziehung] wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Die Hürden für einen gegen den Willen der Eltern erfolgenden Eingriff in die Elternautonomie sind aber – zumindest von der rechtlichen Seite her gesehen – *hoch*. Die Schlüsselnorm in § 1666 BGB lässt nur dann auf Antrag des Jugendamtes familiengerichtliche Maßnahmen zu, zu denen auch – aber dies nur als *ultima ratio*, nachdem alle anderen Maßnahmen gescheitert sind – die teilweise oder vollständig erfolgende Entziehung der elterlichen Sorge gehören *kann*, wenn eine sogenannte „Kindeswohlgefährdung“ vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn – so heißt es im Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift –

„das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet [ist] *und* [...] die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden [...].“

Die Entscheidung, ob in *diesem* Sinne eine „Kindeswohlgefährdung“ im konkreten Fall vorliegt, entscheidet niemals eine einzige Person, auch nicht das Jugendamt als Ganzes. Bereits im Jugendamt wird aber jeder einzelne Fall auf verschiedenen Fachebenen diskutiert und geprüft, bevor ein Antrag beim Familiengericht gestellt wird. Das Familiengericht ist im Übrigen keinesfalls ein bloßer Erfüllungsgehilfe des Jugendamtes. Um es pointiert zu sagen, nicht jede Kindesmisshandlung und nicht jede Kindesvernachlässigung sind auch schon eine „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne von § 1666 BGB. Dazu muss zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers eine hohe Gefährdungsschwelle erreicht und vor allem eine von mehreren Fachleuten bestätigte negative *Prognose* für die Zukunft gestellt worden sein. Denn eine Sorgerechtsbeschränkung oder gar ein Sorgerechtsentzug darf *keine Strafe* für Elternverhalten in der Vergangenheit sein, sondern nur *Schutz* des Kindes für die *Zukunft*. Dass abgesehen von Fällen einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben des Kindes große Interpretations- und Wertungsspielräume bei der Annahme der

„Kindeswohlgefährdung“ im Einzelfall existieren, muss allerdings auch klar gesagt werden. Das ist übrigens bei entsprechenden Entscheidungen von polnischen Jugendämtern nicht anders. Auch im polnischen Recht bildet der Begriff der Kindeswohlgefährdung „zagrożenie dobra dziecka“ (art. 109 kodeksu rodzinnego i opiekuńczego) die maßgebliche Grundlage für familiengerichtliche Eingriffe in die Elternautonomie. Ein Blick in die polnische Kommentarliteratur zu dieser Vorschrift zeigt, dass polnische Gerichte und die polnische Familienrechtswissenschaft auch dieselben Probleme mit der Auslegung und Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohlgefährdung“ im Einzelfall haben wie die deutschen Gerichte und die deutschsprachige Familienrechtswissenschaft.

Allerdings gibt es in Deutschland seit einigen Jahren auch noch besondere Faktoren. Nach schrecklichen Missbrauchsfällen mit Todesfolge, die vielleicht einige von Ihnen noch beispielsweise mit den Namen „Kevin“ oder „Lea-Sophie“ assoziieren, hat sich die Handlungsweise der Jugendämter spürbar geändert. So ist es nach einer gerade veröffentlichten wissenschaftlichen Studie eines Forschungsverbundes der Technischen Universität Berlin sowie der Fachhochschulen in Regensburg und Münster im Jahre 2015 in 15.403 Fällen zu gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge gekommen, das sind bezogen auf jeweils 100.000 Minderjährige 118 Fälle. Diese nach den Statistiken jüngste Zahl lässt erstmals wieder einen Rückgang derartiger Fälle erkennen, nachdem es zwischen 2007 und 2014 zu einer starken Zunahme der Fälle der Sorgerechtsbeschränkung oder des Sorgerechtsentzugs gekommen war. Eine nicht unerhebliche Rolle mag hier spielen, dass es zum Beispiel im Fall von Lea-Sophie, die 2005 in Bremen zu Tode kam, später zu einer strafrechtlichen Verurteilung der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin gekommen ist. Derartige Strafverfahren mögen die Entwicklung begünstigt haben, dass eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB heute häufiger angenommen wird als früher. Allerdings unterscheiden sich – auch das zeigt die Studie – die Fallzahlen von Jugendamt zu Jugendamt stark, und zwar selbst in soziodemographisch vergleichbaren Städten. Die Statistiken lassen zudem erkennen, dass Sorgeberechtigte aus sozial prekären Verhältnissen und Sorgeberechtigte mit Migrationshintergrund häufiger von familiengerichtlichen

Zwangsmaßnahmen wie einer Inobhutnahme des Kindes zur kurzfristigen Krisenintervention nach § 42 SGB VIII oder gar einem endgültigen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB betroffen sind. Speziell für Menschen mit einem polnischen Migrationshintergrund sind mir keine statistischen Angaben bekannt. Allerdings wurde mir auf Nachfrage im städtischen Jugendamt von Hannover ausdrücklich erklärt, dass es im Hinblick auf die Wohnbevölkerung mit polnischem Migrationshintergrund überhaupt keine Auffälligkeiten im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung in Hannover gebe. Beklagt wird allerdings von Seiten des Jugendamtes, dass sich zu wenige Pflegefamilien im Allgemeinen und zu wenige Pflegefamilien mit polnischem Migrationshintergrund im Besonderen zur Aufnahme eines Kindes bereit erklären würden. Umgekehrt hört man aus Einrichtungen wie etwa der örtlichen polnischsprachigen katholischen Kirchengemeinde, die für viele in Polen geborene, aber in Deutschland lebende Menschen traditionell ein wichtiger Anlaufpunkt ist, dem häufig mehr Vertrauen entgegengebracht wird als deutschen Behörden, dass das örtliche Jugendamt noch niemals Kontakt mit der Kirchengemeinde gesucht habe, um zum Beispiel unter polnischsprachigen Familien dafür zu werben, die Aufgabe einer Pflegefamilie zu übernehmen. Auf der Homepage der seit den 1960er Jahren existierenden „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ finden sich zwar Broschüren zu den umfangreichen Hilfsangeboten der in kommunaler Trägerschaft stehenden Jugendämter in sozial-familiären Problemlagen in deutscher, englischer, französischer, russischer, türkischer und arabischer Sprache – Polnisch fehlt hingegen, und dies, obwohl Menschen mit polnischem Migrationshintergrund bis heute die zweitgrößte Gruppe von Zuwanderern in Deutschland bilden.

Ich konnte hier natürlich nur einige wenige Aspekte unserer Ausschusssitzung ansprechen. Zusammenfassend scheint mir aber ein Hauptproblem zu sein, dass es noch zu wenig wechselseitiges Wissen und zu wenig Kommunikation auf der hier im weitesten Sinn verstandenen *Fachebene* gibt. Da die Klärung einzelner problematischer Fälle aus Gründen des Datenschutzes und vor allem des Kindeswohls niemals über die Medien erfolgen kann und das jeweilige örtliche Jugendamt auch bei massiven Vorwürfen polnischer Medien in der Öffentlichkeit zum Schweigen gesetzlich verpflichtet ist, wird nur zwischenstaatlich geregelte Kommunikation auf

der Fachebene Misstrauen und Unverständnis über Entscheidungen in Einzelfällen abbauen sowie gegebenenfalls fehlerhafte Entscheidungen deutscher Jugendämter korrigieren oder – noch besser – verhindern helfen. Denn eines ist sowohl nach deutscher als auch nach polnischer Rechtslage klar. Nur in den Fällen, in denen eine ernsthafte Gefährdung von Körper, Gesundheit oder Psyche des Kindes in *dem* Maße droht, dass das Kind „mit ziemlicher Sicherheit“, so lautet eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, bleibende Schäden davontragen könnte, darf und *muss* der Staat, der deutsche wie der polnische, sein sogenanntes Wächterrecht wahrnehmen und in die Elternautonomie eingreifen. Und *das* muss unabhängig davon gelten, ob ein Kind deutsche oder andere kulturelle Wurzeln hat.